

Satzung der Stadt Gröningen über den Bebauungsplan
"Sondergebiet Photovoltaik auf der ehemaligen Deponie Münchendorf"

Auf Grund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom die Satzung über den Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik auf der ehemaligen Deponie Münchendorf", bestehend aus der Planzeichnung und dem Text erlassen:

Ausgefertigt: Gröningen, den
Der Bürgermeister

Teil B: Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan

§ 1 Sonstige Sondergebiete gem. § 11 Abs. 2 BauNVO

- (1) Zweckbestimmung: Das sonstige Sondergebiet dient der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Energiegewinnung aus solarer Strahlungsenergie auf der vorhandenen rekultivierten Deponie.
- (2) Im Sondergebiet sind zulässig:
Anlagen und Einrichtungen zur Gewinnung von Elektroenergie aus solarer Strahlungsenergie auf der vorhandenen Deponie, Wechselrichter und Transformatorstationen einschließlich der Zufahrten und Nebenanlagen für die vorstehenden Nutzungen.
Weiterhin zulässig sind Anlagen zur Sicherung, Unterhaltung und Entwässerung des Deponiekörpers der geschlossenen Hausmülldeponie.

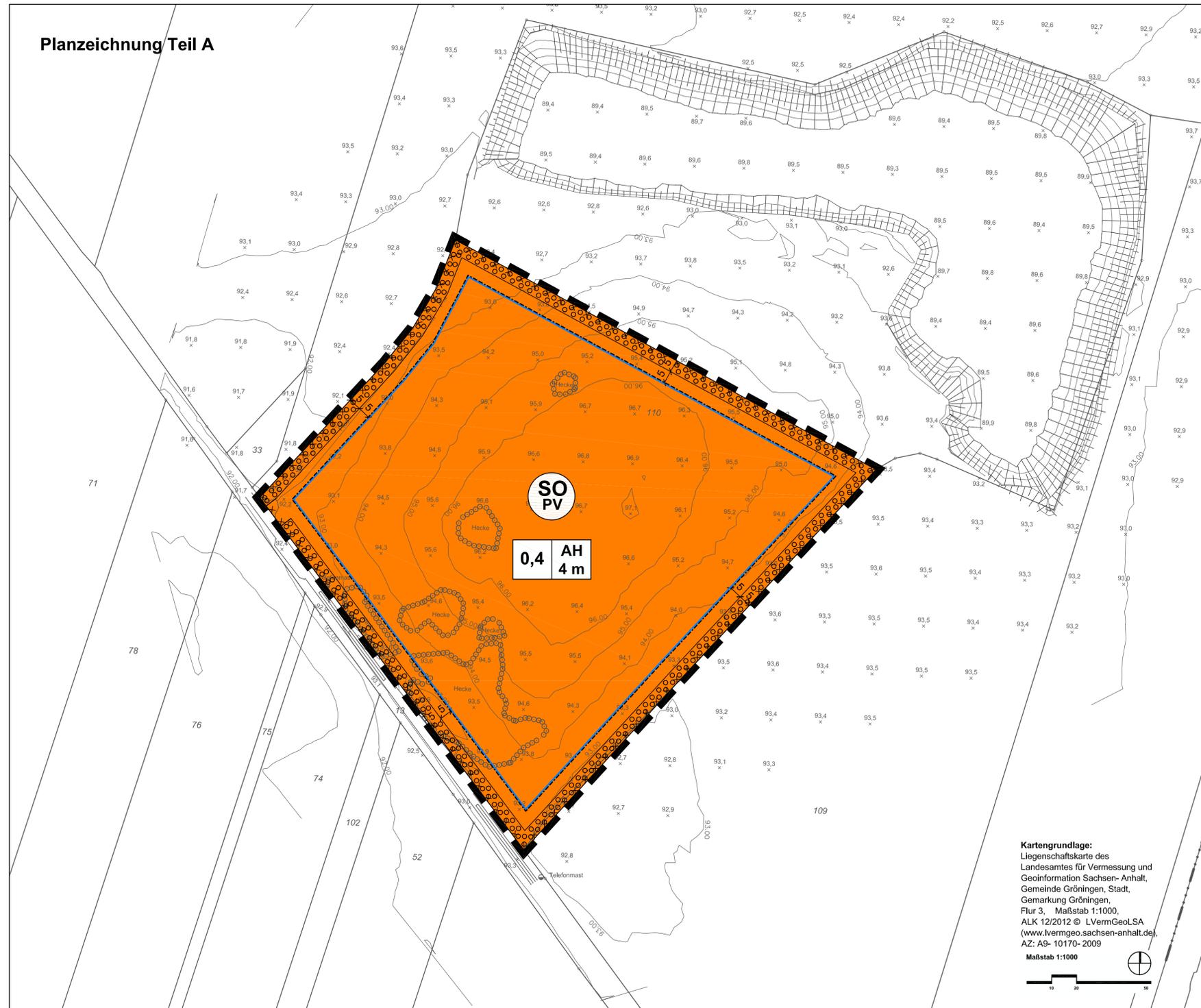
§ 2 Überbaubare Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- (1) Eine geringfügige Überschreitung der Baugrenze durch Anlagenteile von bis zu einem Meter ist zulässig (§ 23 Abs. 3 BauNVO).
- (2) Zaunanlagen bis zu 2,50 Meter Höhe über der Bodenoberfläche sind als Metallgitter- oder Metallgeflechtzäune mit Übersteigschutz auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Zaunanlagen und deren Unterkante sind für Kleinsäger durchlässig zu gestalten, um Barriereeffekte zu vermeiden. Hierzu ist ein Mindestabstand der waagerechten Zaunelemente von 15 cm zur Bodenoberfläche einzuhalten.

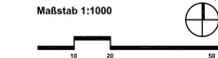
§ 3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- (1) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird festgesetzt, dass trotz einer Grundflächenzahl von 0,4 im Sondergebiet die Photovoltaikmodule nur als aufgeständerte Anlagen mit Bodenankern errichtet werden dürfen und maximal 1700 m² Grundfläche des Baugrundstücks durch Fundamente überdeckt werden dürfen. Die Flächen unterhalb und zwischen den Photovoltaikanlagen sind mit Ausnahme der Zufahrten durch geeignete Pflegemaßnahmen zu Grünlandflächen zu entwickeln. Zusätzliche versiegelnde Oberflächenbefestigungen sind zwischen den Anlagen unzulässig.
- (2) Die in der Planzeichnung umgrenzte Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist vollständig mit einer standortgerechten mehrstufigen Strauchhecke aus einheimischen Arten zu bepflanzen. Der im Süden bestehende Gehölzbestand ist soweit er sich innerhalb der umgrenzten Fläche befindet zu erhalten.

Planzeichnung Teil A



Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Gemeinde Gröningen, Stadt, Gemarkung Gröningen, Flur 3, Maßstab 1:1000, ALK 12/2012 © LVermGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de), AZ: A9- 10170- 2009



Planzeichenerklärung (§ 2 Abs. 4 und 5 PlanZV)

- I. Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BauGB)
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Sonstige Sondergebiete (§ 11 Abs. 2 BauNVO)



Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: Photovoltaik auf der stillgelegten Deponie

2. Maß der baulichen Nutzung

0,4

Grundflächenzahl (GRZ)

AH 4m

Gesamthöhe baulicher Anlagen als Höchstmaß über der Oberfläche der Deponieabdeckung

3. überbaubare Flächen



Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

4. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25a BauGB)



Umgrenzung von Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr.25a BauGB)

5. sonstige Planzeichen



Umgrenzung der Flächen deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



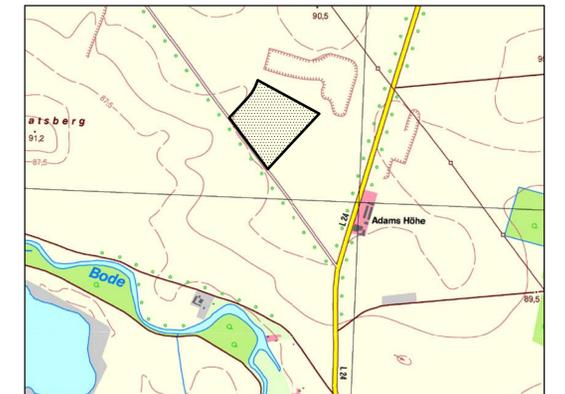
Stadt Gröningen
Verbandsgemeinde Westliche Börde
Landkreis Börde

Bauleitplanung der Stadt Gröningen

Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik auf der ehemaligen Deponie Münchendorf"

Vorentwurf Stand April 2018

Maßstab: 1 : 1.000



Planverfasser:
Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung, Dipl. Ing. J. Funke, Abendstr. 14a, 39167 Inxleben, Anhalt

Ausschnitt aus der TK10 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, TK 10/ 12/2012 © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) A 18/1 - 6022664/2011

<p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Photovoltaik auf der ehemaligen Deponie Münchendorf" beschlossen.</p> <p>vom Stadtrat der Stadt Gröningen gemäß § 2 Abs.1 BauGB am 27.02.2017 bekanntgemacht am 13.03.2017</p> <p>Gröningen, den</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p>Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde erarbeitet.</p> <p>vom Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung, Dipl. Ing. J. Funke, Abendstr. 14a, 39167 Inxleben</p> <p>Inxleben, den</p> <p>Planverfasser</p>	<p>Der Entwurf des Bebauungsplanes hat öffentlich ausgelegen.</p> <p>vom bis gemäß § 3 Abs.2 BauGB (Ort und Datum der Auslegung am gemäß Hauptsatzung bekanntgemacht)</p> <p>Gröningen, den</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p>Der Bebauungsplan als Satzung beschlossen.</p> <p>vom Stadtrat der Stadt Gröningen gemäß §10 BauGB am</p> <p>Gröningen, den</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p>Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.</p> <p>am</p> <p>Gröningen, den</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p>Inkrafttreten</p> <p>Das Inkrafttreten sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Satzung sind am gemäß Hauptsatzung bekannt gemacht worden. Damit ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.</p> <p>Gröningen, den</p> <p>Der Bürgermeister</p>	
---	---	---	--	---	---	--